

Per Email an: martin@eti.at

Express Travel International GmbH(FN 264280y)
Karlsplatz 3
1010 Wien

Antragsnummer: **P2021/0240**
Haftungsnummer: **HI 197**
E-Mail: **insolvenzabsicherung@oehrt.at**
Wien, 10.02.2021

ÖHT-INSOLVENZABSICHERUNG HAFTUNGSERKLÄRUNG NR. HI 197

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 21.01.2021 zur Übernahme einer Haftung im Rahmen des IV. Maßnahmenschwerpunktes Haftungsübernahmen für Reiseleistungsausübungsberechtigte gemäß RICHTLINIE der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus vom 6. August 2014 in der Fassung vom 29.01.2021 übernimmt die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) gemäß § 3 Abs 3 Z 2 Pauschalreiseverordnung (PRV) unter der Bedingung der Bezahlung der Bearbeitungsgebühr und der Haftungsprovision eine Haftung gegenüber Ihnen als Förderungsnehmer/in, wobei sinngemäß § 156 Abs.3 des Versicherungsvertragsgesetzes 158, BGBl. Nr. 2/1959 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 17/2018, zur Anwendung kommt.

Haftungssumme: maximal **EUR 6.612.840,00**

(Euro sechs millionensechshunderttausendachthundertvierzig)

Haftungsquote: 100 %

Haftungslaufzeit: ab **Zahlungseingang** der Haftungsentgelte bis 31.12.2021

Trägerlaufzeit: 01.01.2021 bis 31.12.2021. Dies entspricht einer Vertragsdauer von 12 Monaten in Übereinstimmung mit § 5 Abs. 4 PRV.

Abwickler: call us Assistance International GmbH, FN 57503 p
Waschhausgasse 2, 1020 Wien

Vertragl. Grundlage: Abwicklungsvereinbarung gem. § 2 Abs. 14 PRV vom 29.01.2021

Für die Haftungsübernahme verrechnet Ihnen die ÖHT im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gemäß Punkt 11 des IV. Maßnahmenschwerpunktes der Haftungs-Richtlinie einmalig eine Bearbeitungsgebühr und eine Haftungsprovision i.H.v. gesamt 1,25% der Haftungssumme für die gesamte o.a. Haftungslaufzeit.

Somit ist der Betrag in Höhe von **EUR 46.532,10**
unter Angabe des **Verwendungszwecks: HI 197**
auf unser Konto **AT03 1100 0004 0413 3115**

bei der UniCredit Bank Austria AG längstens innerhalb von **3 Werktagen** zu überweisen.

Die Bezahlung des Haftungsentgeltes ersetzt die unterschriftliche Annahme der gegenständlichen Haftungserklärung. Mit Zahlungseingang des Haftungsentgeltes auf dem namhaft gemachten Konto bei der ÖHT tritt gegenständliche Haftungserklärung in Kraft und bestätigt die ÖHT die Gültigkeit der

Haftungserklärung an den Abwickler. Die Meldung im Reiseinsolvenzabsicherungsverzeichnis (GISA) kann damit umgehend durch den Abwickler vorgenommen werden.

Sollte das Haftungsentgelt nicht bezahlt werden, wird die gegenständliche Haftung nach Ablauf von 14 Tagen ab Ausstellungsdatum ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen.

Der Antrag vom Einreichdatum samt zugehörigen Beilagen, die Umsatzbestätigung, die RICHTLINIE der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014 – 2020 vom 6. August 2014 in Fassung vom 29.01.2021 gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung (Haftungs-Richtlinie) sowie die ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ÖSTERREICHISCHEN HOTEL- UND TOURISMUSBANK GESELLSCHAFT M.B.H. für die Übernahme von HAFTUNGEN für die TOURISMUS- und FREIZEITWIRTSCHAFT in der jeweils geltenden Fassung (AGB) sind integrierende Bestandteile dieser Haftungserklärung. Die Haftungs-Richtlinie und die AGB finden Sie auf www.oeht.at.

Beihilfenrechtliche Grundlage für diese Maßnahme ist der Beschluss der Europäischen Kommission vom 4. Februar 2021 betreffend SA.60521 (2020/N) – Österreich, wonach die Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 3 lit. b AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

Wir machen auf die Verpflichtungen gemäß Haftungs-Richtlinie und AGB gegenüber der ÖHT aufmerksam, wobei insbesondere der Jahresabschluss zu Evaluierungszwecken innerhalb von sechs Monaten ab Bilanzstichtag der ÖHT samt produktspezifischem Fragebogen zur jährlichen Bilanzauswertung per Email an bilanzen-insolvenzabsicherung@oeht.at zu übermitteln ist. Darüber hinaus wird auf Ihre Verpflichtungen als Reiseleistungsausübungsberechtigte/r gemäß § 5 Abs. 5 und 6 PRV sowie § 7 PRV hingewiesen.

Mit gegenständliche Haftungserklärung wird eine Haftung mit Rückhaftung durch den Bund mit der Maßgabe gewährt, dass bei Eintritt des Haftungsfalles gemäß § 1 Abs. 3 PRV dem Reisenden seine Ansprüche gemäß § 3 Abs. 1 PRV erstattet werden, wobei sich die Haftung nur auf sämtliche Buchungen, die während der Haftungslaufzeit bzw. der Nachhaftungsfrist gemäß § 5 Abs. 4 PRV getätigt werden und bei denen die gebuchte Reise spätestens 12 Monate nach Ablauf der einmonatigen Nachhaftungsfrist endet, erstreckt. Die Höhe der Haftungssumme bestimmt sich nach § 4 PRV. Die Haftungsinanspruchnahme erfolgt durch den Abwickler und kann nur einmalig in Anspruch genommen werden. Der Abwickler hat sich in der o.a. Rahmenvereinbarung zur PRV-konformen Befriedigung der Ansprüche der Reisenden sowie der ordnungsgemäßen Abrechnung gegenüber der ÖHT verpflichtet und wird die ÖHT somit auf Anforderung des Abwicklers die Haftungssumme an diesen überweisen.

Die Frist zur Anmeldung der Ansprüche durch den Reisenden beträgt 8 Wochen und beginnt mit Eintritt eines Tatbestandes gemäß § 1 Abs. 3 PRV. Der Reisende muss seine Ansprüche gemäß § 3 Abs. 1 PRV innerhalb dieser Frist **schriftlich an den o.a. Abwickler** melden. Eine Befriedigung von Ansprüchen kann nach Ablauf der Frist nur dann erfolgen, wenn der Reisende diese Frist ohne sein Verschulden versäumt hat.

Sollte die ÖHT von der Verpflichtung zur Leistung gegenüber Ihnen ganz oder teilweise frei sein, bleibt die Verpflichtung der ÖHT zur Erbringung einer Leistung aus der gegenständlichen Haftung gleichwohl in Ansehung von Dritten bestehen.

Diese unsere Haftung bleibt bei einem etwaigen Wechsel der Inhaber oder bei einer Änderung der Rechtsform des Förderungsnehmers bestehen; ein Verlust der Reiseleistungsausübungsberechtigung führt jedoch zum Erlöschen der gegenständlichen Haftung. In Bezug auf §5 PRV erlischt ungeachtet dessen in Ansehung der Rechte Dritter die Haftung erst mit Ablauf von 2 Monaten.

Nachträgliche Abänderungen oder Anpassungen der Haftungserklärung sind nicht möglich.

Auf gegenständlichen Vertrag kommt österreichisches Recht zur Anwendung. Als Gerichtsstand erster Instanz wird das Handelsgericht Wien vereinbart.

ÖSTERREICHISCHE HOTEL- UND TOURISMUSBANK
GESELLSCHAFT M.B.H.

